

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Finanzausschuss

18. WP - 87. Sitzung

am Donnerstag, dem 26. Februar 2015, 10 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Thomas Rother (SPD)	Vorsitzender
Tobias Koch (CDU)	
Hans Hinrich Neve (CDU)	
Peter Sönnichsen (CDU)	
Birgit Herdejürgen (SPD)	
Beate Raudies (SPD)	i.V.v. Lars Winter
Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anke Erdmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	i.V.v. Eka von Kalben
Dr. Heiner Garg (FDP)	
Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)	i.V.v. Torge Schmidt
Lars Harms (SSW)	

Weitere Abgeordnete

Peter Eichstädt (SPD)
Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Uli König (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Mündliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein	4
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/2234	
Änderungsantrag der Fraktion der CDU Umdruck 18/3876	
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Umdruck 18/3953	
2. Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - Eckpunkte und Zeitplanung	12
Bericht der Landesregierung Drucksache 18/2580	
3. Bericht der Landesregierung zur Fahrtkostenabrechnung von Mitarbeitern der Finanzverwaltung	13
Antrag des Abg. Tobias Koch (CDU) Umdruck 18/4023	
4. Mehrausgaben für das Haushaltsjahr 2015	15
Antrag der Fraktion der FDP Umdruck 18/4063	
5. Information/Kenntnisnahme	16
6. Verschiedenes	17

Der Vorsitzende, Abg. Rother, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Mündliche Anhörung zum
Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder
von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unter-
nehmen im Land Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/2234](#)

(überwiesen am 9. Oktober 2014 an den **Finanzausschuss** und alle weiteren Ausschüsse)

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

[Umdruck 18/3876](#)

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Umdruck 18/3953](#)

Institution	Teilnehmer	Umdruck
Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein	Reinhard Boll , Präsident Bernd Hummert , Syndikus	18/3795
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz	Harald Zwingelberg	18/3756
Verband der schleswig-holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft	Dr. Perdelwitz , Geschäftsführer	18/3799
Verband kommunaler Unternehmen	Detlef Palm , Geschäftsführer	18/3776
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände	Jörg Bülow , Gemeindegag Marc Ziertmann , Städteverband	18/3822
Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein	Dr. Aloys Altmann , Präsident	18/3804
Transparency International Deutschland e.V.	Jochen Bäuml	18/3759 18/3800 18/4121

Herr Boll, Präsident des Sparkassen- und Giroverbands Schleswig-Holstein, lehnt den Gesetzentwurf ab und befürchtet durch die Pflicht zur Offenlegung der Vergütung Nachteile bei der Rekrutierung von Spitzenkräften für die schleswig-holsteinischen Sparkassen ([Umdruck 18/3795](#)). Das Motiv des Gesetzentwurfs treffe für die Sparkassen nicht zu, weil sie sich im Notfall gegenseitig stützten und insbesondere nach Abschaffung der Gewährträgerhaftung keine öffentlichen Mittel in Anspruch nähmen.

Herr Zwingelberg vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz begrüßt den Gesetzentwurf ([Umdruck 18/3756](#)). In der Abwägung zwischen Persönlichkeitsrechten und öffentlichem Interesse überwiege das Interesse an der Transparenz. Die Änderungsvorschläge der PIRATEN nehme man mit Wohlwollen zur Kenntnis, besonders die Errichtung eines zentralen Internet-Veröffentlichungsportals.

Herr Dr. Perdelwitz, Geschäftsführer des Verbands der schleswig-holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft, lehnt den Gesetzentwurf ab ([Umdruck 18/3799](#)). Die Stadt- und Gemeindewerke finanzierten sich ebenso wie die Sparkassen nicht über Gebühren oder Steuergelder, sondern agierten als kommunale Unternehmen am Energiemarkt und stünden voll im Wettbewerb. Weitere Regulierungen wirkten sich negativ auf deren Wettbewerbsfähigkeit und damit letztlich auch auf die Einnahmen der Kommunen aus.

Auch Herr Palm, Geschäftsführer des Verbands kommunaler Unternehmen, lehnt den Gesetzentwurf ab ([Umdruck 18/3776](#)). Er warnt davor, eine Neiddebatte hervorzurufen und die kommunale Ebene erneut mit Regelungen zu beschädigen, die in der Privatwirtschaft nicht gelten. Die Gehälter und Vergütungen kommunaler Unternehmen unterlägen seit jeher der Kontrolle der Stadt- und Gemeindevertretung beziehungsweise des Hauptausschusses. Darüber hinausgehende Offenlegungspflichten erhöhten die Qualität der Kontrolle nicht, sondern führten nur zu Aufwand, einer Minderung der Attraktivität von Positionen in der Geschäftsführung oder Kontrollgremien und einer Benachteiligung gegenüber privaten Anbietern. Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Annahmen träfen für einen beträchtlichen Teil der kommunalen Unternehmen nicht zu; die kommunalen Energieversorgungsunternehmen stünden voll im Wettbewerb und seien in der Regel GmbHs. Die Situation ihrer Organmitglieder sei nicht vergleichbar mit der Situation von Beamten, Abgeordneten oder Mitgliedern der Landesregierung, die direkt aus öffentlichen Mitteln bezahlt würden. Die Neuregelung stoße auch auf rechtliche Bedenken, weil der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Vorstandsvergütung einiges abschließend geklärt habe. Die Offenlegung individueller Bezüge sei rechtlich nicht zulässig. Um Wettbewerbsnachteile für die öffentlichen Unternehmen zu vermeiden, bitte sein Verband darum, kommunale Unternehmen von der Offenlegungspflicht auszunehmen, wenn sie überwiegend Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbrächten.

Auf Fragen von Abg. Andresen erwidert Herr Boll, die Situation der schleswig-holsteinischen Sparkassen sei nicht ohne Weiteres mit den Sparkassen in Nordrhein-Westfalen vergleichbar. Die Offenlegungspflicht, die nur in Nordrhein-Westfalen gelte, sei insbesondere für diejenigen schleswig-holsteinischen Sparkassen ein Wettbewerbsnachteil, die sich in schwierigem Fahrwasser bewegten, und erschwere die Besetzung von Vorstandspositionen. Dagegen sei es unproblematisch, das Gehalt des Präsidenten des Sparkassen- und Giroverbands zu veröffentlichen.

Herr Dr. Perdelwitz steht auf dem Standpunkt, dass Transparenz dem Wettbewerb nicht helfe. Belastbare Studien könne man nicht vorlegen, allerdings zeige die Erfahrung, dass die Veröffentlichung von Gehaltslisten dazu führe, dass sich das Gehaltsniveau nach oben bewege.

Herr Palm wiederholt die Feststellung, dass die Offenlegungspflicht für Führungspositionen in einem öffentlichen Unternehmen gegenüber der Privatwirtschaft ein Wettbewerbsnachteil sei. Es lasse sich zwar nicht ergründen, wie viele Menschen bei einer Offenlegungspflicht von einer Bewerbung absähen, aber nach Aussage der vorhandenen Geschäftsführer mache diese Vorgabe die Übernahme einer Führungsposition nicht attraktiver.

Auf eine Frage von Abg. Koch zur Hinwirkungspflicht antwortet Herr Hummert, die Hinwirkungspflicht sei an den Träger adressiert. Dieser könne die Sparkasse bitten, die Gehälter zu veröffentlichen, ihm stehe zur Durchsetzung aber kein rechtliches Instrumentarium zur Verfügung. Wenn der Verwaltungsrat einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse, der nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse der Sparkasse entscheide, die Offenlegung ablehne, habe der Träger keine Möglichkeit, seinen Willen durchzusetzen.

Herr Boll ergänzt, dass der Verwaltungsrat, der nicht nur aus politischen Vertretern des Trägers, sondern zu einem Drittel aus Mitarbeitern bestehe, über die Offenlegung unter Abwägung der Interessen der einzelnen Sparkasse entscheide.

Herr Palm geht davon aus, dass die Hinwirkungspflicht insbesondere für Vertragsverlängerungen und Neubesetzungen gelte.

Auf eine Frage von Abg. Dr. Breyer antwortet Herr Zwingelberg, nach dem IZG müssten öffentliche Förderungen der Höhe nach offengelegt werden. Praktische Erfahrungen habe man bei öffentlich geförderten Unternehmen in den letzten Jahren nicht gesammelt. Es mache Sinn, ein zentrales Internetportal zu errichten, nicht nur das Entgelt, sondern auch die Bedingungen offenzulegen und die Kammern als öffentliche Körperschaften nicht von der Transparenzpflicht auszunehmen, weil sie öffentliche Aufgaben und Aufsichtstätigkeiten wahrnehmen.

Herr Dr. Perdelwitz äußert, inwieweit öffentliche Unternehmen, die im Wettbewerb stünden, dem öffentlichen Interesse nachkommend zu internen Fragen in der Öffentlichkeit Stellung nehmen müssten, hänge letztendlich mit der grundsätzlichen Frage zusammen, inwieweit und in welcher Form öffentliche Unternehmen überhaupt noch am Wettbewerb teilnehmen sollten. In dem deutschen Gesellschafts- und Politiksystem gebe es Mechanismen, die darauf hinausliefen, dass gewählte Gremien und Entscheidungsträger über das öffentliche Interesse stellvertretend für die Bürger entschieden.

Herr Palm warnt noch einmal davor, mit dem Gesetzentwurf einer Neiddebatte Vorschub zu leisten.

Herr Boll zitiert aus der Stellungnahme des ULD:

„Transparenz ist erforderlich, um den Einsatz öffentlicher Mittel, die regelmäßig auf gesetzlicher Grundlage erhoben werden, zu kontrollieren. Zugleich wird dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, insbesondere der jeweiligen Steuer-, Gebühren- und Beitragszahler, Rechnung getragen.“

Er weist darauf hin, dass Kammern nicht aus Steuern oder Abgaben, sondern über Beiträge zulasten der Unternehmen finanziert würden. Daher sei es nicht gerechtfertigt, Kammern in die Offenlegungspflicht einzubeziehen.

Herr Zwingelberg entgegnet, Transparenz und Informationsfreiheit seien verfassungsrechtlich verankert, ein Wert an sich und gegen den Schutz personenbezogener Daten abzuwägen. Bei öffentlich gehaltenen Unternehmen sage das Gehalt auch etwas über die öffentliche Stelle aus, der das Unternehmen gehöre und die bereit sei, das Gehalt zu zahlen.

Herr Boll zitiert noch einmal aus der Stellungnahme des ULD:

„Gerade die Finanzierung und das Entgelt von Leitungspersonen sind Gegenstand des öffentlichen Interesses und der beabsichtigten Kontrollfunktion des Informationszugangsrechts. Die Transparenz ist dabei nicht Selbstzweck. Vielmehr dient die Kontrolle der aus öffentlichen Abgaben finanzierten Gehälter und Bezüge durch die Öffentlichkeit dem demokratischen Rechtsstaat und ist daher von den Bediensteten hinzunehmen.“

Herr Zwingelberg wiederholt die Feststellung, dass der Informationszugang nach der Landesverfassung und dem IZG ein Wert an sich sei.

Auf eine Frage von Abg. Dr. Garg wiederholt Herr Dr. Perdelwitz die Kritik, dass nur einem Marktteilnehmer - nämlich dem öffentlichen Unternehmen und nicht dem privaten Unterneh-

men - vorgeschrieben werde, seine Informationen zu veröffentlichen, und die Frage, inwieweit öffentliche Unternehmen in Zukunft noch am Wettbewerb teilnähmen, was Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen habe.

Auf Fragen von Abg. Raudies teilt er mit, unter den insgesamt 40 Stadtwerken in Schleswig-Holstein seien eine AG in Kiel, elf öffentlich-rechtliche Rechtsformen (meist Eigenbetriebe, zwei oder drei Anstalten öffentlichen Rechts), die restlichen seien GmbHs, die sich alle im Wettbewerb behaupteten.

Herr Palm unterstreicht, dass der überwiegende Teil der Unternehmen kommunale GmbHs seien, die ein gewisses Maß an Selbstständigkeit besäßen. Die Offenlegungspflicht stelle einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar und sei gerade für Geschäftsführer und Repräsentanten von Unternehmen, die vor Ort bekannt und größeren Interessen ausgesetzt seien, problematisch, während Geschäftsführer aus privatwirtschaftlichen Unternehmen, die in der Regel deutlich mehr verdienen, ihre Gehälter nicht offenlegen müssten. Er wundere sich, dass gerade das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz für die Herausgabe von Daten plädiere.

Herr Zwingelberg stellt noch einmal klar, dass das Transparenzgebot und die Informationsfreiheit einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht rechtfertigten (zum Beispiel bei Umweltdaten) und Vorrang haben könnten, zumal nicht der Kernbereich der privaten Lebensführung betroffen sei, sondern ein Bereich mit Öffentlichkeitsbezug zu einem Arbeitgeber mit engem Bezug zu öffentlichen Stellen.

Herr Hummert bejaht eine Frage von Abg. Koch, man könne schon heute nach geltender Rechtslage individualisierte Vergütungen veröffentlichen. Bei einer Offenlegungspflicht müsste der Verwaltungsrat die Zustimmung des jeweiligen Vorstandsmitglieds erwirken. Eine Transparenz sei ohnehin vorhanden, weil die Kreditinstitute die Gesamtgehälter angeben müssten (HGB und europäische Verordnung).

Herr Dr. Perdelwitz macht darauf aufmerksam, dass das Gehalt der Geschäftsführer von Stadt- und Gemeindewerken in öffentlich-rechtlicher Rechtsform öffentlich sei. Bei den GmbHs sollte der Unternehmensinhaber selbst über die Offenlegung der Vorstandsvergütung entscheiden, weil er auch die Risiken hinsichtlich der Zuflüsse zum kommunalen Haushalt trage.

Herr Palm plädiert abschließend noch einmal dafür, von einer generellen Verpflichtung zur Offenlegung von Vorstandsbezügen abzusehen, weil man davon Wettbewerbsnachteile, den Verzicht von geeigneten Bewerbern sowie eine unangemessene und unnötige Anprangerung von vermeintlich zu hoch bezahlten Geschäftsführern im kommunalen Raum befürchte.

Herr Bülow trägt die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Landesverbände vor ([Umdruck 18/3822](#)). Der Gesetzentwurf sei im System der repräsentativen Demokratie nicht erforderlich, bedeute eine Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung, verursache erheblichen zusätzlichen Aufwand für die öffentlichen Unternehmen, sei für den Wettbewerb um Führungskräfte nachteilig und löse Konnexität aus. Statt die Kommunen zu verpflichten, entsprechende Regelungen zu treffen, sollte ihnen im Rahmen einer Befugnisnorm die Möglichkeit dazu gegeben werden.

Demgegenüber unterstützt Herr Dr. Altmann, Präsident des Bundes der Steuerzahler, den Gesetzentwurf ([Umdruck 18/3804](#)). Er betont die Bedeutung wirtschaftlicher Betätigung öffentlicher Einrichtungen für die öffentlichen Haushalte, mit denen für den Steuerzahler oftmals hohe Risiken und Verluste verbunden seien. So wie im politisch-administrativen Bereich Transparenz eine Selbstverständlichkeit sei, sollten auch die Anteilseigner öffentlicher Unternehmen selbstverständlich über die Bezüge inklusive Pensionszahlungen und Abfindungen informiert sein, gern auch im Internet. Transparenz und Vergleich seien erforderlich, um die Qualität wirtschaftlicher Betätigung öffentlicher Unternehmen zu gewährleisten - rechtfertigen müssten sich nicht die Empfänger der Bezüge, sondern die Entscheidungsträger -, und hilfreich, um Vorurteile in der Öffentlichkeit auszuräumen und qualifiziertes Personal für öffentliche Unternehmen und den öffentlichen Dienst zu gewinnen. Der Steuerzahler habe das Recht zu erfahren, wofür sein Geld ausgegeben werde. Die Offenlegungspflicht führe letztlich zu einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der öffentlichen Haushalte.

Auch Herr Bäumel von Transparency International Deutschland begrüßt die Intention des Gesetzentwurfs und das Prinzip der Transparenz öffentlicher Unternehmen ausdrücklich ([Umdruck 18/4121](#)). Transparenz und Partizipation stärkten die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen und damit die Grundpfeiler der parlamentarischen Demokratie. Die Offenlegungspflicht sollte für alle Kreditinstitute ab einer öffentlichen Beteiligung von 25 %, Kammern und Versorgungswerke, Zuwendungsempfänger mit einer Zuwendungsgröße von 25 % und auch bei Vertragsverlängerungen gelten und eine einheitliche Veröffentlichungsplattform im Internet geschaffen werden. In Nordrhein-Westfalen seien keine negativen Auswirkungen durch das unter CDU-Ministerpräsident Rüttgers verabschiedete Transparenzgesetz oder gesetzliche Hindernisse gerade bei den 400 Kommunen bekannt geworden. Bei Altverträgen von Sparkassenvorständen habe es zwar bei manchen einen gewissen Widerstand gegeben, von Wettbewerbsnachteilen oder einer Neiddebatte sei in der Realität allerdings nirgends etwas zu hören, weder in Nordrhein-Westfalen noch in Potsdam.

Herr Ziertmann beantwortet eine Frage von Abg. Koch. Er favorisiere den Weg einer freiwilligen Selbstverpflichtung (wie in den kreisfreien Städten Flensburg und Lübeck) gegenüber einer generellen gesetzlichen Verpflichtung, die die kommunale Selbstverwaltung beschränke und in bestimmten Fällen kontraproduktiv wirken könne. Er gehe davon aus, dass die kommunale Selbstverwaltung und ihre Mandatsträger die Offenlegung Schritt für Schritt über Ko-

dizes realisierten und damit das vom Landtag gewünschte Ergebnis und der politische Generalkonsens umgesetzt würden. Was in der Stadtvertretung und im Hauptausschuss als Vorgabe gegeben werde, werde sich am Ende als Eigentümerinteresse durchsetzen.

Auf Fragen von Abg. Dr. Breyer äußert Herr Dr. Altmann, der Steuerzahlerbund begrüße die Errichtung eines Transparenzportals. Bei der Durchsetzung der Offenlegungspflicht bei bestehenden Verträgen mahne er zur Vorsicht. Er wünsche sich auch bei Krankenkassen, Kammern, Zuwendungsempfängern und Trägern von Sozialmaßnahmen mehr Kontrolle und Transparenz.

Herr Bäumel hält es für unbedingt erforderlich, auch die finanziellen Auswirkungen von Vertragsauflösungen offenzulegen und den Kommunen die Offenlegung gesetzlich vorzuschreiben, denn die Erfahrung zeige, dass freiwillig nur wenige von dem Instrument der Offenlegung Gebrauch machten.

Herr Bülow macht noch einmal darauf aufmerksam, dass ein erheblicher Teil des mit dem Gesetzentwurf und der Hinwirkungspflicht verbundenen Umsetzungs- und Verwaltungsaufwands bei den Kommunen anfallen werde.

Herr Ziertmann weist darauf hin, dass es in Schleswig-Holstein im Gegensatz zu Nordrhein-Westfalen viele kleine Kommunen mit kleinen Unternehmen gebe, für die die Erleichterungen nach § 285 Nummer 9 a) und b) HGB gelten würden.

Abschließend wirbt Herr Bülow dafür, die Kommunen eigenverantwortlich über die Offenlegung entscheiden zu lassen und von einer flächendeckenden, landesgesetzlich verpflichtenden Regelung abzusehen, von der in den Kommunen auch Ehrenamtler betroffen seien. Der Wettbewerbsnachteil beziehe sich auf die Konkurrenz um die besten Führungskräfte im Lande. Ob Ziel und Zweck des Gesetzentwurfs tatsächlich erreicht und eine Vergleichbarkeit hergestellt werden könnten, sei angesichts der Heterogenität der Unternehmen und der individuell ausgehandelten Verträge fraglich. Denn die privatrechtlichen Arbeitsverträge berücksichtigten Aspekte, die die Person des Geschäftsführers betreffen (zum Beispiel Bewerberlage, Verhandlungssituation, persönliche Interessen), und Verhältnisse, die das Unternehmen betreffen (zum Beispiel marktübliche Vergütung in dem betreffenden Sektor, Mitarbeiterzahl, Vielfältigkeit des Aufgabenspektrums, Risikosituation), und seien nicht ohne Weiteres vergleichbar.

Abg. Dr. Breyer bittet die Landesregierung um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird die Landesregierung die verpflichteten Kommunen bei der Hinwirkung auf eine Veröffentlichung der Bezüge unterstützen, indem eine Formulierungsvorlage für Satzungen oder Ähnliches zur Verfügung gestellt wird?
2. a) Wie viele Empfänger von Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung, die unternehmerisch tätig sind, werden zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgrenz-

baren Teils der Ausgaben vom Land gefördert?

b) Bei wie vielen dieser Zuwendungsempfänger übernimmt das Land eine Quote von mehr als 50 %?

(Sitzungsunterbrechung von 12:10 bis 12:20 Uhr)

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - Eckpunkte
und Zeitplanung**

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 18/2580](#)

(überwiesen am 22. Januar 2015 an den **Umwelt- und Agrarausschuss**, den
Wirtschaftsausschuss, den Innen- und Rechtsausschuss und den Finanzaus-
schuss zur abschließenden Beratung)

Der Finanzausschuss nimmt den Bericht [Drucksache 18/2580](#) abschließend zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung zur Fahrtkostenabrechnung von Mitarbeitern der Finanzverwaltung

Antrag des Abg. Tobias Koch (CDU)

[Umdruck 18/4023](#)

Finanzministerin Heinold trägt vor, die Steuerverwaltung arbeite bei Veranlagung zur Einkommensteuer mit dem sogenannten „Risikomanagement-System“, um ein verwaltungswirtschaftliches Arbeiten und eine einheitliche Bearbeitung der Fälle zu erreichen. Aufgabe der Innenrevision sei es, die Fach- und Dienstaufsicht zu unterstützen. Bei der Fachaufsicht werde das Verwaltungsverfahren „Risikomanagement-System“ auf Ordnungsmäßigkeit hin überprüft und filtere dabei eng an den Grenzen des „Risikomanagement-Systems“ ausgerichtet aus. Im Ergebnis würden Fälle mit Auffälligkeiten gefunden, bei dem in Rede stehenden Thema die Angabe von 230 Tagen und mehr. Dann werde entschieden, ob die Auffälligkeiten geeignet seien, den Sachverhalt weiter aufzuklären, um mögliche Fehlerquellen zu identifizieren und zu beseitigen.

Im Rahmen der Dienstaufsicht würden die Daten der Finanzbeamten mit den auffälligen Fällen abgeglichen. Das besondere Treueverhältnis zum Dienstherrn sei Bestandteil der Kernpflichten von Finanzbeamten. Außerdem gehe es darum, ob der Filter des Risikomanagement-Systems bekannt sei und ausgenutzt würde. Finanzbeamte hätten in der Regel eine 5-Tage-Woche.

Die Innenrevision habe die auffälligen Fälle unter den Bediensteten den Vorstehern der Veranlagungsfinanzämter mitgeteilt. Diese hätten die Fälle dann an die Buß- und Strafsachenstellen abgegeben. Mit Stand vom 23. Februar 2015 seien 25 Fälle einer möglichen Steuerhinterziehung durch Finanzbeamte zugeleitet worden. Disziplinarrechtliche Maßnahmen könnten sich im Rahmen der weiteren Aufklärung im Rahmen der Ermittlungen der Bußgeld- und Strafsachenstelle ergeben.

Rechtliche Grundlage sei die Fach- und Dienstaufsicht, die im Landesverwaltungsgesetz verankert sei. Die Innenrevision handele nach dem Revisionserlass vom 15. September 2003. Das Nutzen der Daten von Finanzbeamten sei im Landesdatenschutzgesetz geregelt.

Das Finanzministerium sei im Gespräch mit dem ULD, zuletzt am 18. Februar 2015. Das ULD habe bestätigt, dass das Vorgehen der Innenrevision plausibel sei. Es sei verabredet worden, dass der neue Prüfungserlass mit dem ULD abgeglichen werde.

Auf eine Frage von Abg. Koch teilt Ministerin Heinold mit, bei circa 690.000 Steuererklärungen seien 90.000 Fälle herausgefiltert worden, von denen allerdings keineswegs alle auffällig seien, weil viele Berufsgruppen mehr als fünf Tage die Woche arbeiteten.

Auf Fragen aus dem Ausschuss antwortet Frau Born-Otremba, Referentin im Justitiariat im Finanzministerium, Steuererklärungen von Finanzbeamten, die gleichzeitig im Veranlagungsfinanzamt arbeiteten, stünden unter Sachgebietsleitervorbehalt. Bei der Prüfung der Innenrevision seien keine Personalakten herangezogen worden, sondern der Name des Finanzbeamten, das Geburtsdatum und das Beschäftigungsfinanzamt. Wenn die Prüfungen aller Finanzämter abgeschlossen seien und die Bußgeld- und Strafsachenstelle Ermittlungen aufnehmen, würden die Betroffenen informiert. Die 17 Finanzämter im Lande würden im Turnus von einem Jahr regelmäßig durch die Innenrevision geprüft. Bisher seien 25 Fälle bei der Bußgeld- und Strafsachenstelle eingegangen, die daraufhin geprüft würden, ob ein strafrechtlicher Anfangsverdacht bestehe. Prüfinterna könne man in einer öffentlichen Ausschusssitzung wegen des Steuergeheimnisses nicht offenlegen.

Auf eine weitere Frage von Abg. König stellt Ministerin Heinold abschließend noch einmal klar, dass man das Ergebnis der Prüfung der Bußgeld- und Strafsachenstelle abwarten müsse.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Mehrausgaben für das Haushaltsjahr 2015

Antrag der Fraktion der FDP

[Umdruck 18/4063](#)

Auf Fragen von Abg. Dr. Garg teilt Finanzministerin Heinold mit, dass die Landesregierung mit dem Nachtragshaushalt dem UKSH in diesem Jahr zusätzliche Finanzmittel im Umfang von circa 5 Millionen € (für Container) und 2016 eventuell weitere Finanzmittel zur Verfügung stellen werde. Sie gehe davon aus, dass sich die Gesundheitskosten der Flüchtlinge durch die Einführung der Gesundheitskarte, deren Verhandlungen noch nicht abgeschlossen seien, nicht wesentlich veränderten. Bei den Flüchtlingen habe sich im Jahr 2014 der Zugang auf 7.620 Flüchtlinge und die durchschnittliche Zahl der Leistungsempfänger auf circa 10.500 Flüchtlinge belaufen. Im Haushalt 2015 rechne man beim Zugang mit 7.700 Flüchtlingen und mit einer durchschnittlichen Zahl der Leistungsempfänger von 13.500. Mit dem Nachtragshaushalt werde man einen Zugang von 20.000 Flüchtlingen einpreisen und mit dem Innenministerium abstimmen, was das für die durchschnittliche Zahl an Leistungsempfängern ausmache. Die Gesamtausgaben im Kapitel Ausländer- und Integrationsangelegenheiten betragen 2014 61 Millionen € im Haushalt 2015 sei eine Summe von 97 Millionen € veranschlagt. Sobald belastbare Zahlen vorlägen, würden diese dem Parlament zugeleitet.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Information/Kenntnisnahme

[Umdruck 18/3870](#) - Verfassungsschutz

[Umdrucke 18/3871](#) und 18/3995 - Förderung von Innovationsassistenten

[Umdruck 18/3966](#) - Jahresabschluss 2014

[Umdruck 18/3967](#) - Winterdienst

[Umdruck 18/3968](#) - Liegenschaftskataster-Informationssystem

[Umdruck 18/3969](#) - Personalbedarf mittlerer Dienst Justiz

[Umdruck 18/3970](#) - Subventionsbericht Länderumfrage

[Umdrucke 18/4020](#) und 18/4038 - DRK-Schwesternschaften

Zu [Umdruck 18/3966](#) - **Jahresabschluss 2014** - macht Abg. Koch darauf aufmerksam, dass auf Seite 3 im ersten Satz des dritten Absatzes die Wörter „operatives Ergebnis“ durch das Wort „Finanzergebnis“ ersetzt werden muss.

Abg. Dr. Garg kritisiert, dass das Wirtschaftsministerium den Finanzausschuss in Sachen **Winterdienst** erst nach zwei Monaten informiere ([Umdrucke 18/3660](#), [18/3967](#)). Der Finanzausschuss erwartet, dass das Wirtschaftsministerium den Ausschuss unaufgefordert über die Ergebnisse der Untersuchung spätestens im Sommer 2015 schriftlich unterrichtet.

Der Finanzausschuss fasst ins Auge, das Thema **Subventionsbericht** (Antrag der PIRATEN, [Drucksache 18/2624](#) und [Umdruck 18/3970](#)) im April auf die Tagesordnung zu setzen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Verschiedenes

- a) Die nächste Finanzausschusssitzung findet am 5. März 2015 statt; am 12. März 2015 findet keine Finanzausschusssitzung statt.

- b) Am 30. April 2015 findet eine Sitzung des Beteiligungsausschusses statt.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, schließt die Sitzung um 13:10 Uhr.

gez. Thomas Rother
Vorsitzender

gez. Ole Schmidt
Geschäfts- und Protokollführer